

Satzung zur 4. Änderung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17.12.2012

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obergurig am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Diese Satzung ändert die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.12.2012 und durch Satzungen vom 16.12.2013, 27.03.2018, 31.01.2022 fortgeschrieben.

Artikel 2

In § 39 Absatz 2 wird das Wort „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Großpostwitz“ durch „Gemeinde Obergurig“ **ersetzt**.

Artikel 3

Der § 45 – Höhe der Abwassergebühren – wird wie folgt **geändert**:

(1) Für die Abwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,31 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Zusätzlich zu Mengengebühren nach Absatz 1 wird eine Abwassergrundgebühr erhoben. Die Abwassergrundgebühr beträgt je Wohneinheit 10,00 € pro Monat.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 1 abgeholt wird, 20,06 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 1 abgeholt wird 31,95 € je Kubikmeter Abwasser,

2. im Falle des § 44 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das den Anforderungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils geltenden Fassung.

a) entspricht 0,88 €/m³ Abwasser für Kleinkläranlage mit Belüftung nach DIN 4261 – Teil 2

b) nicht entspricht 1,61 €/m³ Abwasser sowie bei Einleitungen, die dem Punkt a) nicht entsprechen

(5) Der Verwaltungsaufwand je Gebührenbescheid nach Absatz 3 und 4 Nr.1 beträgt 10,00 € je Bescheid.

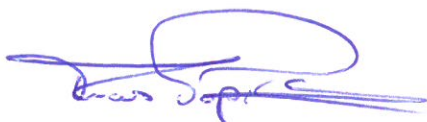
(6) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 44 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,61 € je Kubikmeter Abwasser.

(7) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 45 (3) und (4) Punkt 1 wird eine Grundgebühr von 30,00 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Abschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.06.2023 in Kraft.

Obergurig, den 25.04.2023



Polpitz
Bürgermeister

